

First Glass Optics GmbH

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Maßgebend für alle Lieferungen und Leistungen sind die folgenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Etwaigen anderslautenden Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Solche Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigen. Annahme der gelieferten Ware gilt als Anerkennung unserer Bedingungen.

1. Angebote

Von uns abgegebene Angebote erfolgen grundsätzlich freibleibend.

2. Umfang der Lieferpflicht

Bestellungen gelten als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Unser Bestätigungsschreiben ist für den Umfang unserer Lieferung oder sonstiger Leistung maßgebend. Änderungen oder Stornierungen von Aufträgen können nur dann berücksichtigt werden, wenn die Bearbeitung des Auftrages noch nicht begonnen wurde.

3. Preise

Wir berechnen die am Tag der Lieferung oder sonstigen Leistung gültigen Preise ab Lieferwerk. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in unseren Preisen nicht enthalten, sie wird grundsätzlich gesondert in Rechnung gestellt.

4. Sonderanfertigungen

Bei Bestellungen, die eine Sonderanfertigung zur Folge haben, sind wir berechtigt, eine Mindestabnahmemenge mit angemessener Abweichung festzusetzen.

5. Liefertermine

Wir bemühen uns, die angegebenen Lieferfristen einzuhalten. Diese sind jedoch wegen der Gefahren und Eigenarten der Glasverarbeitung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, unverbindlich. Unsere vertraglichen Pflichten stehen unter dem Vorbehalt unserer eigenen richtigen und rechtzeitigen Belieferung durch unsere Lieferanten. Schadenersatz-Ansprüche sowie Verzugsstrafen für nicht rechtzeitige Lieferung sind ausgeschlossen.

6. Versand

Sobald wir die Ware einem Beförderungsunternehmen übergeben haben, geht die Gefahr auf den Abnehmer über. Versicherungen gegen Bruch- und Transportrisiken werden von uns nur auf besonderen Wunsch des Empfängers gegen Berechnung der entsprechenden Kosten abgeschlossen.

7. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen und sonstige Leistungen sowie Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz der First Glass Optics GmbH.

8. Mängelrügen

Der Besteller hat die Lieferung unverzüglich nach Eingang auf Mängelfreiheit zu untersuchen und etwaige Beanstandungen spätestens innerhalb 14 Tagen nach Wareneingang bzw. Erbringung der Leistung geltend zu machen. Später eingehende Reklamationen, die sich auf bereits be- oder verarbeitete Produkte beziehen, können nicht berücksichtigt werden. Bei berechtigten Reklamationen leisten wir Ersatz nur bis zur Höhe des infrage stehenden Nettowarenwertes. Weitergehende Ersatzansprüche oder Wandlungs- und Minderungsrechte bestehen nicht. Mängelrügen entbinden den Käufer nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung. Vor Rücksendung beanstandeter Waren ist unsere Zustimmung einzuholen.

9. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. Werden die Zahlungsfristen überschritten, treten die gesetzlichen Verzugsfolgen ohne besondere Mahnung ein. Wir sind berechtigt, bankmäßige Zinsen ab Fälligkeit zu berechnen. Außerdem werden unsere gesamten Forderungen gegen den Besteller unabhängig von vereinbarten Zahlungszielen zur sofortigen Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Zahlungseinstellung oder Überschuldung des Bestellers. Zahlungsverzug eines Käufers berechtigt uns, weitere Lieferungen an den Käufer einzustellen. Das gleiche Recht steht uns zu, falls über die Kreditwürdigkeit des Käufers ungünstige Tatsachen bekannt werden sollen.

10. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen einschließlich der künftig entstehenden sowie der aus sonstigen Rechtsansprüchen entstandenen Forderungen das Eigentum von First Glass Optics GmbH. Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt und allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen davon gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Verbindlichkeiten einschließlich aller Eventualverbindlichkeiten, die der Lieferant im Interesse des Käufers eingegangen ist.

Der Abnehmer ist berechtigt, die Ware zu verarbeiten und zu veräußern unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen:

Soweit die Ware vom Abnehmer weiterverarbeitet oder umgebildet wird, gelten wir als Hersteller im Sinne des §950 BGB und erwerben das Eigentum an den Zwischen- und Enderzeugnissen. Der Abnehmer bzw. Vorarbeiter ist nur Verwahrer. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen. Die Ware darf nur im gewöhnlichen und ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und nur dann veräußert werden, wenn Forderungen aus Weiterverkäufen nicht vorher an Dritte abgetreten sind. Die dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen tritt er schon jetzt an uns im Voraus ab, und zwar auch insoweit, als unsere Ware mit anderen Gegenständen verbunden oder verarbeitet ist. In diesem Fall dienen die abgetretenen Forderungen zu unserer Sicherung nur in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Wir werden die abgetretenen Forderungen, solange der Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen. Der Abnehmer ist aber verpflichtet, uns auf Verlangen die Drittschuldner zu nennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Er ist berechtigt, die Forderungen so lange selbst einzuziehen, als ihm von uns keine andere Anweisung erteilt wird. Die von ihm eingezogenen Beträge hat er sofort an uns abzuführen, soweit unsere Forderungen fällig sind.

11. Sonstige Vorbehaltsrechte

Falls bei Lieferungen ins Ausland ein Eigentumsvorbehalt gemäß vorstehender Ziffer nicht mit derselben Wirkung wie im deutschen Recht vereinbart werden kann, bleibt die Ware bis zur Zahlung aller Forderungen aus dem durch den Verkauf der Ware entstehenden Vertragsverhältnis das Eigentum der First Glass Optics GmbH. Ist auch dieser einfache Eigentumsvorbehalt nicht mit derselben Wirkung wie im deutschen Recht zulässig, ist es aber gestattet, sich andere Rechte an der Ware vorzubehalten, so stehen First Glass Optics GmbH diese Rechte zu. Der Abnehmer ist verpflichtet, bei Maßnahmen mitzuwirken, die wir in diesem Sinne zum Schutz unseres Eigentums oder statt dessen eines anderen Rechtes an der Ware treffen.

12. Gerichtsstand

Auf alle durch unsere Lieferung oder sonstige Leistung begründeten Rechtsverhältnisse findet das deutsche Recht Anwendung.

Gerichtsstand ist, auch in Wechselsachen, das Amtsgericht Goslar, sofern der Abnehmer Vollkaufmann im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuches ist oder die sonstigen Voraussetzungen des §38 Abs. 1 ZPO erfüllt. Treten wir als Klägerin auf, sind wir berechtigt, auch am Sitz des Abnehmers Klage zu erheben.

13. Vertragsergänzung

Ist eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die ihrem Sinne in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung am nächsten kommt.